Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 5

Artikel: Anstaltsaufenthalt und Unterstützungswohnsitz nach dem Konkordat über wohnörtliche Armenunterstützung

Autor: im Hof, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anstaltsaufenthalt und Unterstützungswohnsitz nach dem Konkordat über wohnörtliche Armenunterstützung.

Von Reg.-Rat Dr. A. Im Hof, Basel.

In der Praxis der Bundesbehörden ist der Satz aufgekommen, daß bei Anstaltsversorgung (oder Anstaltsaufenthalt) der in einem Konkordatskanton begründete Unterstützungswohnsitz aufhöre, daß aber dieser aufgehobene Wohnsitz für die Verteilung der Unterstützungslast zwischen Heimat- und Wohnkanton maßgebend bleibe.

Auf Grund dieses Satzes ist zum Beispiel entschieden worden, der frühere Wohnkanton müsse sich an den Unterstützungskosten beteiligen, wenn sich eine Person in ihrer Heimat in eine Anstalt habe aufnehmen lassen und wenn nun ihr Vermögen, aus dem die Pflegekosten zunächst bezahlt worden sind, aufgezehrt sei. In einem andern Fall ist entschieden worden, der frühere Wohnkanton müsse sich an den Unterstützungskosten für das Kind beteiligen, wenn eine Frau ihr uneheliches Kind in eine Anstalt eines dritten Kantons verbracht und später die Fürsorge für das in der Anstalt verbliebene Kind aufgegeben habe.

Der Satz, von dem die Bundesbehörden zugeben, daß er widerspruchsvoll klinge, wird in einem Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 1. Juli 1932 (Dübi, 2. Ergänzungsausgabe, S. 121) wie folgt begründet:

Nach Art. 2 und 4 des Konkordats sei der Wohnsitzbegriff ein rein tatsächlicher, es gebe keinen fiktiven Wohnsitz; ferner gelte nach Art. 2 Abs. 1, daß Anstaltsversorgung oder Internierung in einer Anstalt keinen Wohnsitz begründe. „Bringt also der Wohn- oder Heimatkanton den Unterstützten in eine Anstalt eines andern Konkordatskantons, dann verpflichtet das den letztern nicht nach Konkordat, ebenso nicht bei Unterbringung in einer Anstalt ohne Armenunterstützung. Aus dem Wohnsitzbegriff der Art. 2 und 4 wäre zu folgern, daß bei Anstaltsversorgung das Konkordat überhaupt nicht Anwendung finde. Art. 15 sagt aber das Gegenteil. Dieser Widerspruch spiegelt sich in unserer Behauptung, der Konkordatswohnsitz höre zwar auf mit der Anstaltsversorgung, er wirke aber dennoch weiter gemäß Art. 15. Das Aufhören besteht darin, daß der Anstaltsaufenthalt für Art. 15 nicht in Berechnung kommt, das Weiterwirken darin, daß die Lastenverteilung nach Art. 15 Platz greift."

Man wird nicht finden, daß das eine sehr klare Darlegung sei. Es soll daher hier versucht werden, zunächst festzustellen, was die Art. 2 und 4 einerseits und 15 anderseits eigentlich bestimmen wollen und dann, ob wirklich ein Widerspruch zwischen ihren Anordnungen vorhanden sei.

I.

1. Art. 2 des Konkordates enthält die nähern Regeln darüber, wann ein Angehöriger eines Konkordatskantons in einem andern Konkordatskanton seinen Unterstützungswohnsitz begründet, Art. 4 bestimmt, wann ihm dieser Wohnsitz wieder verloren geht. In Art. 2 werden dann freilich auch noch Sonderbestimmungen in bezug auf den Wohnsitz von Kindern getroffen, die nicht nur für die Begründung dieses Wohnsitzes, sondern auch für dessen Bestand von Bedeutung sind; ein Kind kann infolgedessen den einmal begründeten Unterstützungswohnsitz auch dann behalten, wenn der in Art. 4 bezeichnete Verlustgrund (Verlassen des Wohnkantons) bei ihm eintritt, wie es auch einen Unterstützungswohnsitz erwerben kann, ohne daß der in Art. 2 Abs. 1 bestimmte Tatbestand bei ihm erfüllt wäre. Dies liegt aber einfach daran, daß es die Verfasser des Konkordates für zweckmäßig hielten, bei der

Regelung der Wohnsitzbegründung gleich auch zu sagen, wie es mit dem Wohnsitz der Familienglieder zu halten sei, wenn der in einem andern Konkordatskanton einziehende Konkordatsangehörige eine Frau und Kinder habe. Der Hauptgedanke von Art. 2 bleibt deswegen doch der in Abs. 1 ausgesprochene, daß zur Wohnsitzbegründung nichts weiter nötig sei, als tatsächlicher Aufenthalt und polizeiliche Anmeldung; und ebenso bleibt es die Hauptregel des Konkordats, daß laut Art. 4 der einmal begründete Wohnsitz durch Verlassen des Wohnortes aufgehoben wird.

Von der Regel über die Wohnsitzbegründung durch tatsächlichen Aufenthalt macht Art. 2, Abs. 1, eine Ausnahme, indem er festsetzt, daß Anstaltsaufenthalt für gewöhnlich keinen Wohnsitz begründe. Dagegen hängt die Aufhebung des Wohnsitzes in keiner Weise davon ab, ob sich der den Wohnkanton Verlassende in eine Anstalt begibt oder nicht. Der im frühern Aufenthaltskanton begründete Wohnsitz geht auch bei Eintritt in eine Anstalt eines andern Kantons unter, weil auch damit der Tatbestand des Art. 4 erfüllt wird. Auf der andern Seite aber kann keine Rede davon sein, daß der im Wohnkanton begründete Wohnsitz untergeht, wenn der Konkordatsangehörige in eine Anstalt seines Wohnkantons gelangt. Denn dann ist der Tatbestand von Art. 4 nicht erfüllt. Die Annahme der Praxis, durch jede Anstaltsversorgung werde der Wohnsitz im Wohnkanton aufgehoben, ist durch nichts gerechtfertigt; es wird damit verkannt, daß Abs. 1 von Art. 2 nur die Frage entscheiden will, ob der in eine Anstalt außerhalb des Heimatkantons Eintretende (oder Eingewiesene) im Kanton der Anstalt einen Wohnsitz begründe.

2. Die Art. 15 und 16 des Konkordates haben mit Begründung und Bestand des Konkordatswohnsitzes nichts zu tun. Sie befassen sich mit der Frage, wie sich die Unterstützungspflicht des Wohnkantons verhalte, wenn es nötig werde, einen Kantonsangehörigen, der bedürftig geworden ist, durch Anstaltsversorgung zu unterstützen. In dieser Hinsicht schienen den Verfassern des Konkordates Regeln darüber nötig, ob der Wohnkanton in gleichem Maß für die Unterstützungslast solle aufkommen müssen, wie bei andern Arten und Formen der Unterstützungsleistung; und es schien ihnen ferner ein der Regelung bedürftiges Problem, welche Anstalten für solche Versorgungsfälle in Betracht kämen — die des Wohnkantons allein, oder auch die des Heimatkantons oder gar eines dritten Kantons. Hierüber haben sie sich denn auch in den Art. 15 und 16 ausgesprochen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Artikel ist also, daß ein Konkordatskanton, der nicht zugleich der Heimatkanton ist, einem Konkordatsangehörigen gegenüber als Wohnkanton zur Unterstützungsleistung verpflichtet sei, und daß nach seinen armenrechtlichen Vorschriften die nötige Unterstützung durch Einweisung in eine Anstalt zu gewähren sei. Als Wohnkanton unterstützungspflichtig ist er nach Art. 2 regelmäßig gegenüber Konkordatsangehörigen nur dann, wenn sie sich auf seinem Gebiete aufhalten. Nur für Kinder kann er unter Umständen zur Fürsorge durch Anstaltsunterbringung auch dann verpflichtet sein, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, weil Kinder nach Abs. 2 unter Umständen auch bei auswärtigem Aufenthalt Konkordatswohnsitz haben. Immer aber setzen die Art. 15 und 16 voraus, daß der Wohnkanton in die Lage kommt, die konkordatsmäßige Unterstützung zu gewähren und daß diese Unterstützung in der Form der Anstaltsversorgung zu gewähren ist.

Daß nun in diesem Falle keine Entlastung des Wohnkantons im Sinne von Art. 4 eintreten kann, wenn der Wohnkanton die nötige Versorgung nicht in einer Anstalt des eigenen Gebietes durchführt, ist selbstverständlich; dafür wird aber auch durch die Regeln von Art. 15 und 16 ausdrücklich gesorgt. Wenn der Bedürftige in einer Anstalt untergebracht werden muß, ist ja der Fall eingetreten, dessen Regelung durch das Konkordat bezweckt wird, und nun braucht man zunächst nach dem Wohn-

sitz gar nicht mehr zu fragen, der dem Unterstützten weiterhin zukommt. Dieser Wohnsitz wird erst wieder von Belang, wenn die Armenunterstützung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr durch Anstaltsversorgung zu gewähren ist.

II.

Stehen nun wirklich die Wohnsitzregeln von Art. 2 und 4 und die Regeln über Anstaltsversorgung der Art. 15 und 16 zu einander in Widerspruch?

Keineswegs! Denn die Art. 15 und 16 sind nur anwendbar, wenn der Wohnkanton gemäß seinem Armenrechte Unterstützung durch Anstaltsversorgung gewährt, während es sich nach Art. 2 und 4 (in Verbindung mit Art. 1) bestimmt, welche Personen für eine Unterstützung überhaupt in Frage kommen können.

Da nach Art. 2 Absatz 1 durch Anstaltsversorgung kein Wohnsitz begründet wird, ist ein Erwachsener, der außerhalb des Heimatkantons in eine Anstalt gelangt, im Anstaltskanton nicht wohnhaft und dessen Armenbehörden haben ihn nicht zu unterstützen, es wäre denn, daß im konkreten Fall eine Ausnahme von der Regel des Art. 2 Abs. 1 als geboten erschiene. Der Kanton aber, in welchem der Anstaltsinsasse bis zu seinem Eintritt in die Anstalt gewohnt hatte, hat für ihn nur dann weiter zu sorgen, wenn die Anstaltsunterbringung eine Unterstützungsmaßnahme darstellt, zu welcher ihn das Konkordat verpflichtet.

Verläßt der Konkordatsangehörige seinen Wohnkanton, bevor er unterstützungsbedürftig ist, so hat dies unter allen Umständen die Folge, daß der Unterstützungswohnsitz untergeht; diese Folge tritt auch dann ein, wenn der Wegziehende unmittelbar in eine auswärtige Anstalt eintritt. Fraglich kann nur sein, wie es sich verhält, wenn ihn der frühere Wohnkanton irgendwie zum Anstaltseintritt veranlaßt, hierüber soll in einem folgenden Abschnitt gesprochen werden. Ein freiwilliger Wegzug zu dem Zwecke, sich in eine Anstalt aufnehmen zu lassen, ist in bezug auf seine Wirkung in keiner Weise von einem Wegzuge zu unterscheiden, der irgendeine andere Veranlassung hat. Das Konkordat geht von der völligen Anerkennung der Freizügigkeit aus: der Kanton, den der Konkordatsangehörige für seinen Aufenthalt wählt, ist nach Ablauf der Wohnfrist zu seiner Unterstützung verpflichtet, und der Heimatkanton gelangt daher zu der ihm erwünschten Entlastung durch die Beteiligung des Wohnkantons an den Unterstützungskosten nur bei denjenigen seiner Bürger, die sich auswärts seßhaft machen. Er muß jederzeit gewärtigen, daß der am Wohnort unterstützungsberechtigt Gewordene wieder wegzieht und daß damit die Unterstützungsleistungen des Wohnkantons in Wegfall kommen, während der Bedürftige doch am neuen Wohnort zunächst nicht unterstützungsberechtigt ist. Wer in eine Anstalt eintritt, macht ganz gleich von seiner Freizügigkeit Gebrauch, wie wer sich zu Verwandten begeben will oder eine Arbeitsstelle annimmt; die Rückwirkungen, die sein Entschluß auf die Unterstützungspflicht der beteiligten Kantone hat, sind zunächst im einen Falle nicht empfindlicher als im andern. Mit der Zeit stellt sich dann freilich ein Unterschied zu Ungunsten der Heimat ein, weil der Anstaltskanton kraft Art. 2 Abs. 1 auch nach Ablauf der Wohnfrist nicht Wohnkanton wird. Aber dies rechtfertigt es offenbar nicht, trotz Art. 4 die Fortdauer des früheren Wohnsitzes oder die Fortdauer der dort begründeten Unterstützungspflicht anzunehmen.

Am deutlichsten tritt die Unhaltbarkeit dieser Annahme hervor, wenn der Kantonsangehörige seinen Wohnkanton verlassen hat, um in eine Anstalt des Heimatkantons einzutreten. Die Entscheidung, daß der frühere Wohnkanton in diesem Falle noch nach Jahren an die Unterstützung soll beitragen müssen, wenn die Mittel des Bedürftigen aufgezehrt sind, läßt sich durch keine Konkordatsvorschrift und durch keine Billigkeitserwägung rechtfertigen. Um das einzusehen, braucht man nur den

Fall daneben zu halten, daß sich der Konkordatsangehörige, der in die Heimat zurückgekehrt ist, eine Wohnung genommen und seine Ersparnisse dort aufgezehrt hat; da kann von einer Beitragsleistung des frühern Wohnorts natürlich von vornherein keine Rede sein.

III.

Das Ergebnis dieser Darlegungen geht dahin, daß der Satz der Praxis, durch eine Anstaltsversorgung werde der Unterstützungswohnsitz aufgehoben, er bleibe aber für die Verteilung der Unterstützungslast zwischen Heimat- und Wohnkanton maßgebend, in doppelter Hinsicht unrichtig ist:

a) wenn der Bedürftige in eine Anstalt des Wohnkantons aufgenommen wird, so bleibt sein Unterstützungswohnsitz bestehen;

b) wenn der Bedürftige in eine auswärtige Anstalt aufgenommen wird, so bleibt die Unterstützungspflicht des (frühern) Wohnkantons nur dann bestehen, wenn sich die Anstaltsversorgung als Unterstützungsmaßnahme des Wohnkantons darstellt, nicht jedoch dann, wenn der Konkordatsangehörige aus eigenem Entschluß seinen Wohnkanton verläßt, um in eine auswärtige Anstalt einzutreten.

Hiergegen wird in dem eingangs angeführten Gutachten geltend gemacht, der Wohnkanton könnte sich seiner Unterstützungspflicht dadurch entziehen, „daß er die Anstaltsversorgung vorsorglich anregte, bevor es zur Unterstützung kommt."

Es wird also an den Fall gedacht, daß ein Konkordatsangehöriger, der noch etwas Geld besitzt, der aber voraussichtlich über kurz oder lang unterstützungsbedürftig werden wird, von der Armenbehörde des Wohnkantons den Rat erhält, er möchte nun eine Anstalt im Heimatkanton oder in einem dritten Kanton aufsuchen, dort werde er schon aufgenommen werden, wenn er nachweise, daß er die Kosten für wenigstens ein Jahr selber zahlen könne. Einem solchen Verfahren will die Praxis den Riegel stoßen. Niemand wird das Verfahren verteidigen. Allein der löbliche Zweck kann doch auf die vorgeschlagene Weise wohl nicht erreicht werden.

Die Fortdauer der Unterstützungspflicht kommt höchstens dann in Frage, wenn die Behörden des Wohnkantons wirklich durch eine ungehörige Einwirkung auf einen Konkordatsangehörigen versucht haben, sich seiner im Hinblick auf drohende Unterstützungsbedürftigkeit zu entledigen; sobald aber dieser Grundsatz angenommen wird, hat er Anwendung zu finden, wo immer solche Praktiken festgestellt werden. Denn sie sind gleich verurteilenswert, ob der Konkordatsangehörige, um den es sich handelt, nun zum Eintritt in eine Anstalt veranlaßt worden ist, oder ob man ihm beliebt hat, sich zu Verwandten zu begeben.

Die Annahme, durch eine auswärtige Anstaltsversorgung werde der Unterstützungswohnsitz aufgehoben, wenn sie sich nicht als Unterstützungsmaßnahme charakterisiere, bedarf indessen für gewisse Fälle noch näherer Prüfung. Es fragt sich nämlich, ob nicht andere Maßnahmen, die auf Anstaltsversorgung gerichtet sind, der Armenversorgung gleichgestellt werden müssen.

1. Ist der Unterstützungsfall wirklich eingetreten, und muß der Wohnkanton den Bedürftigen in eine Anstalt einweisen, so kann, wie schon angedeutet, nichts darauf ankommen, an welchem Orte der Wohnkanton den Bedürftigen unterbringt. Seine Unterstützungspflicht dauert fort, auch wenn er eine Anstalt des Heimatkantons oder eines dritten Kantons wählt; das geht aus Art. 15 klar hervor. So verhält es sich aber auch, wenn die Behörde des Wohnkantons einen Konkordatsangehörigen zu einem andern Zweck als zum Zweck der Armenunterstützung zwangsweise in einer Anstalt außerhalb seines Gebietes interniert. Abgesehen von dem Falle des Strafvollzuges, wo die Kosten regelmäßig von dem Kanton übernommen werden, dem der Strafanspruch zusteht, gilt für solche Zwangsinternierungen vielfach

der Grundsatz, daß ihre Kosten vom Betroffenen selber zu tragen sind. Ist er dazu nicht imstande, so muß die Armenbehörde für ihn eintreten. Es ist eine Frage für sich, wie es sich dann mit dem Anspruch des Wohnkantons an den Heimatkanton auf Beteiligung an den Versorgungskosten verhält, aber unzweifelhaft kann der Wohnkanton von der Heimat keinesfalls einen höhern Beitrag verlangen, als wenn es sich um eine eigentliche Armenversorgung handelte. Er kann nicht geltend machen, durch die von seinen Behörden angeordnete Zwangsmaßnahme sei der Unterstützungswohnsitz des Betroffenen aufgehoben worden (während er das allerdings geltend machen darf, wenn er gegenüber einem Konkordatsangehörigen den Entzug der Niederlassung wegen Bestrafung verfügt hat). Denn durch die Versorgung nimmt er den Kantonsfremden persönlich für seine Zwecke in Anspruch, statt sich seiner zu entledigen.

2. Ganz anders ist die Rechtslage bei einer vormundschaftlichen Anstaltsversorgung. Die Fälle, bei denen es sich um Minderjährige handelt, scheiden allerdings von vornherein aus der Erörterung aus, weil hier der Kanton der Vormundschaftszuständigkeit, von dem solche Anstaltsversorgungen ausgehen, nach dem Konkordat auch immer als der Wohnkanton gilt; deshalb ist es für seine Unterstützungspflicht von vornherein unerheblich, ob die Anstaltsversorgung im eigenen Gebiete oder auswärts stattfindet.

Für erwachsene Bevormundete bezeichnet aber das Konkordat keinen gesetzlichen Unterstützungswohnsitz. Wenn daher der Vormund ein erwachsenes Mündel mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (ZGB Art. 421, Ziffer 13) in einer auswärtigen Anstalt unterbringt, so fragt sich, ob hierdurch nicht der im Wohnkanton begründete Wohnsitz aufgehoben wird. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Die Anordnungen des gesetzlichen Vertreters über den tatsächlichen Aufenthalt des Mündels haben die gleiche Wirkung hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes, wie der eigene Entschluß des Mündigen. Wenn der Unterstützungswohnsitz des Mündels dadurch aufgehoben wird, daß der Vormund dem Mündel eine auswärtige Dienststelle verschafft, oder ihn bei auswärtigen Verwandten unterbringt, so muß dieselbe Wirkung eintreten, falls eine auswärtige Anstaltsversorgung stattfindet. Man darf bei der Erörterung dieser Verhältnisse nicht übersehen, daß das Mündel, das in eine Anstalt versorgt werden soll, seinen Unterstützungswohnsitz im Augenblick, wo die Versorgung nötig wird, gar nicht immer in dem Kanton hat, in dem die Vormundschaft geführt wird. Die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, welche für Anstaltsversorgungen gefordert wird, macht die Versorgung nicht zu einer staatlichen Zwangsmaßnahme der oben erörterten Art.

Die vom Vormund vorgeschlagene Versorgung hebt den Unterstützungswohnsitz trotz der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde auf, so gut wie jedes andere vom Vormund veranlaßte Verlassen des Wohnkantons, wozu keine Genehmigung nötig ist. Jedoch hat die Vormundschaftsbehörde bei der Erteilung der Genehmigung zu einer den Unterstützungswohnsitz aufhebenden Versorgung in Betracht zu ziehen, ob der Vormund die Mittel zu der beabsichtigten Maßnahme zur Verfügung hat; ist das Mündel vermögenslos, so wird es ohne Kostengarantie von der Anstalt gar nicht aufgenommen werden, in die es eingewiesen werden soll. Die erforderliche Kostengarantie muß der Vormund aber bei der Armenbehörde des Kantons auswirken, wo das Mündel seinen Unterstützungswohnsitz hat. Hierdurch wird wenigstens indirekt das Interesse des Heimatkantons an der Unterstützungsleistung durch den Wohnkanton berücksichtigt. Denn die Armenbehörde des Wohnkantons darf ihre Unterstützung nicht mit der Begründung verweigern, daß durch die beabsichtigte auswärtige Anstaltsversorgung der Unterstützungswohnsitz dahinfalle.

Freilich, wenn die auswärtige Versorgung zunächst aus den Mitteln des Mündels bestritten werden konnte und erst später Unterstützung nötig wird, dann kann die Behörde des frühern Wohnkantons geltend machen, der Unterstützungswohnsitz bestehe nicht mehr. In einem solchen Falle dem Vormund oder der Vormundschaftsbehörde einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht auf das Interesse der Heimat von Anfang an Rücksicht genommen hätten, geht nicht an. Für sie steht das Interesse des Mündels in erster Linie. Man kann ihr Verhalten höchstens dann als Grund für die Fortdauer der Unterstützungspflicht des frühern Wohnkantons ansehen, wenn sie sich ausschließlich durch die Absicht haben leiten lassen, dem Wohnkanton eine Belastung zu ersparen.

IV.

Welche Folgerungen sind schließlich aus den vorstehenden Ausführungen für den Fall zu ziehen, daß Eltern ein Kind, das ihren Unterstützungswohnsitz teilt, in einer Anstalt unterbringen?

Geht man bei der Beurteilung dieser Frage davon aus, der bei den Eltern bestehende Konkordatswohnsitz werde durch eine von den Eltern angeordnete Anstaltsversorgung aufgehoben, die Unterstützungspflicht des frühern Wohnkantons bestehe dagegen nach Art. 16 fort, so bedeutet das, daß diejenigen Wohnsitzänderungen, die bei dem Kinde nach den Regeln von Art. 2 Abs. 3 eintreten können, die Unterstützungspflicht des frühern Wohnkantons nicht mehr beeinflussen. Nach der hier vertretenen Auffassung dagegen bleibt auch bei einer solchen Anstaltsversorgung der Wohnsitz des Kindes im Wohnkanton der Eltern so lange, aber nicht länger bestehen, als nicht eine der Voraussetzungen eintritt, die nach Art. 2 Abs. 3 eine Wohnsitzänderung herbeiführen: Der Wohnsitz bei den Eltern wird erst aufgehoben, wenn das Kind einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erwirbt (mehrjährig oder erwerbsfähig wird), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß sich sein Wohnsitz nach dem Sitz der Vormundschaftsbehörde bestimmt (Bevormundungsbedürftigkeit) oder wenn die Eltern den Wohnkanton verlassen.

Für einen Verlust des Wohnsitzes kann man sich auf Art. 16 so wenig berufen, wie auf Art. 15, obwohl sein Wortlaut nicht gleich deutlich erkennen läßt, daß seine Regeln nur auf behördliche, insbesondere armenpflegerische Anstaltsversorgung anwendbar sind, keineswegs auf eine ganz private Maßnahme, wie sie die Versorgung durch die Eltern darstellt. Dennoch macht es schon die Stellung von Art. 16 in der Reihenfolge der Konkordatsvorschriften unzweifelhaft, daß hier nicht plötzlich eine allgemeine Ausnahme von Art. 1 beabsichtigt sein kann, der die Unterstützungspflicht auf den Wohnsitz des Bedürftigen gründet.

Daher sind für die Entscheidung darüber, wie es sich mit der konkordatsmäßigen Unterstützungspflicht in bezug auf das von seinen Eltern in einer Anstalt versorgte Kind verhalte, die Art. 1 und 2 maßgebend, das heißt die Unterstützungspflicht richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Dauer; nach Art. 2 Abs. 1 erwirbt das Kind im Kanton seiner Anstalt keinen Wohnsitz, aber es hat diesen regelmäßig auch nicht nötig, weil es den Wohnsitz der Eltern teilt. Dieser Wohnsitz wird durch eine auswärtige Anstaltsversorgung des Kindes so wenig beeinflußt, wie durch eine auswärtige Familienversorgung. Es besteht durchaus kein innerer Grund, diese zwei Fälle gegenüber dem Wohnkanton der Eltern verschieden zu behandeln, während man Gründe dafür geltend machen kann, daß eine Anstaltsversorgung für die Unterstützungspflicht des Anstaltskantons nicht maßgebend sein solle. Der Wohnkanton der Eltern hat, wenn die Eltern um Unterstützung nachsuchen, die Möglichkeit, zu untersuchen, ob die Fortdauer der von den Eltern angeordneten Anstaltsversorgung sachgemäß ist; er wird das auch in bezug auf eine Familienversorgung

untersuchen müssen. Wenn er nun die Fortdauer der Anstaltsversorgung anordnet oder die Eltern durch seine Unterstützung in den Stand setzt, die Kinder in der Anstalt zu belassen, so bestimmen sich seine Leistungen allerdings nach Art. 16, dies beruht aber nicht auf der Tatsache, daß sich die Kinder in der Anstalt befinden, sondern darauf, daß der Wohnkanton die Anstaltsversorgung seinerseits als armenpflegerische Maßnahme verlangt oder billigt. (Dabei mag das Protokoll über die Wirkungen einer bloßen Billigung noch offen behalten werden.) Aber das auf solche Weise von der Armenbehörde versorgte Kind teilt weiterhin den Wohnsitz der Eltern. Wenn diese aus dem unterstützungspflichtigen Wohnkanton wegziehen, so geht auch der Unterstützungswohnsitz des versorgten Kindes unter, es wäre denn, daß durch die mangelnde Obsorge der Eltern die Voraussetzungen für die Entstehung eines vormundschaftlichen Wohnsitzes erfüllt worden wären.

Es ist möglich, daß sich ein Kind schon zu der Zeit, da die Eltern in ihren Wohnkanton eingezogen sind, anderswo in einer Anstalt befand, sei es, daß es von den Eltern, sei es, daß es von der Armenbehörde in Unterstützung der Eltern dort untergebracht wurde. Besonders kann eine solche Versorgung in einer heimatlichen Anstalt bestehen. Auch ein solches Kind erwirbt seinen Unterstützungswohnsitz im Wohnkanton der Eltern (wenn es nicht schon einen getrennten vormundschaftlichen Wohnsitz hat oder gerade der Wegzug der Eltern zum vormundschaftlichen Einschreiten und damit zur Begründung eines getrennten Wohnsitzes führt); der Anstaltsaufenthalt als solcher schließt es von der Erwerbung des Wohnsitzes im Wohnkanton der Eltern nicht aus. Dagegen hindert er, wenn die Kosten von der Armenpflege bestritten werden müssen, den Lauf der Wohnfrist für Eltern und Kind.

Dies alles erscheint auch praktisch als befriedigend, während das Hereinziehen der Art. 15 und 16 nicht zu sachgemäßen Ergebnissen führt. Hierfür ist gerade der Fall des in einer heimatlichen Anstalt versorgten Kindes bezeichnend. Wenn man sagt, dieses Kind erwerbe in dem Kanton, in dem die Eltern Aufenthalt nehmen, keinen Unterstützungswohnsitz, so macht man eine sinnlose Unterscheidung gegenüber dem Falle, in dem der Heimatkanton die Kinder seiner wegziehenden Bürger in einer Familie untergebracht hat. Die heimatliche Fürsorge kann in beiden Fällen dazu führen, daß die Kinder der Bevormundung unterstehen und deshalb am Wohnort der Eltern nicht Wohnsitz erlangen; aber sie kann nicht dazu führen, daß das in einer Familie versorgte Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern teilt, das in der Anstalt versorgte dagegen von vornherein nicht. Die Regel von Art. 2, Abs. 1, daß durch Anstaltsversorgung kein Wohnsitz begründet werde, schützt den Kanton, in dessen Anstalten auswärtige Eltern ihre Kinder versorgen wollen, sie schützt aber nicht den Wohnkanton der Eltern, der die nicht bevormundungsbedürftigen Kinder der Zuziehenden nach Art. 2 Abs. 3 als bei ihm wohnhaft anerkennen muß, wo sie sich auch aufhalten.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXVII.

Die Heimschaffung ist nur dann zulässig, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen liegt, und nicht eine vereinzelte Handlung in Frage kommt, sondern fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung vorliegen (Art. 13, Abs. 2).